

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

20.05.2025

Kenntnisnahme

Schutzkonzepte

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der JHA-Sitzung am 12.11.2024 wurde um einen Bericht zur Umsetzung von Schutzkonzepten in der Stadt Coesfeld gebeten.

Schutzkonzepte helfen Organisationen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors wie Kitas, Schulen oder Sportvereine, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche vor (sexueller) Gewalt geschützt werden. Sie vermindern das Risiko, dass Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften eher erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Viele Institutionen und Träger haben mittlerweile institutionelle Schutzkonzepte, z. B. Kirchengemeinden, Familienbildungsstätten, Wohlfahrtsverbände.

Mit der Reform des SGB VIII 2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW 2022 (LKSG) wurden die Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe erheblich in den Fokus gerückt. Hier ein kurzer Überblick zu den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe:

→ Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Hierzu gehören regelmäßig Kindertageseinrichtungen, teilstationäre Angebote wie eine Tagesgruppe sowie Heime und sonstige betreute Wohnformen, in denen Minderjährige aufgenommen werden.

§ 45 Abs 4 SGB fordert Schutzkonzepte: „Die (Betriebs-) Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ... zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor

Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Die betriebserlaubniserteilende Stelle ist das LWL-Landesjugendamt. Sie fordert Schutzkonzepte ein und prüft diese. Die Jugendämter vor Ort werden an dem Verfahren beteiligt.

→ Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen kein eigenständiges Schutzkonzept vorhalten. Allerdings haben sie in ihren Konzeptionen die Sicherung der Rechte der Kinder zu gewährleisten (§ 11 Abs. 4 LKSG). Das zu prüfen ist Aufgabe der Dienste, die die Erlaubnis zu Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilen. Dies geschieht bei der Stadt Coesfeld im Fachdienst Kindertagespflege¹.

Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. Zudem ist mit ihnen eine Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) geschlossen.

→ Vollzeitpflege (Pflegefamilien)

Für den Pflegekinderdienst ist ein eigenständiges Schutzkonzept vorgeschrieben, so § 10 Abs. 3 LKSG: „Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien ...entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.“ Das Konzept wird derzeit von den Fachkräften des Pflegekinderdienst erarbeitet.

Angebote der Jugendarbeit und sonstige Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

In der Gesetzesbegründung zum Landeskinderschutzgesetz heißt es: „Für weitere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ..., für die keine entsprechenden verbindlichen bundesgesetzlichen Regelungen bestehen, **soll** auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.“

→ Jugendarbeit / Jugendhaus Stellwerk

Für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit haben die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld gemeinsam einen Handlungsleitfaden zum Kinderschutz herausgegeben. Dieser enthält neben einer Gliederung und praktische Hinweise zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten.

Im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendförderplans werden die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld² u.a. mit dem Ziel überarbeitet, dass ein Schutzkonzept Voraussetzung für eine Förderung sein wird.

Das Team Kinder- und Jugendförderung hat bereits Maßnahmen zum Kinderschutz für eigene Angebote verstärkt und erarbeitet derzeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Schutzkonzepte für das Jugendhaus und sonstige Projekte und Veranstaltungen.



¹ Der Fachdienst hat für die Kindertagespflegepersonen hierzu eine Arbeitshilfe erstellt.

² <https://serviceportal.coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/678/show>

Beim Kreissportbund ist eine pädagogische Fachkraft beschäftigt, die Vereine und Verbände (auch außerhalb von Sportvereinen) bei der Erstellung von Schutzkonzepten berät und unterstützt.

→ **Ambulante Hilfen zur Erziehung**

Das Thema ist in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“ angesprochen worden. Die AG ist kreisweit organisiert, neben den drei Jugendämtern im Kreis sind alle Träger eingeladen, die ambulant tätige Dienste im Kreisgebiet vorhalten. Für die konzeptionelle Ausrichtung und Planung ist der Träger selber verantwortlich. Die Träger haben, soweit sie an der AG beteiligt waren, unisono erklärt, über Schutzkonzepte zu verfügen.

→ **Eingliederungshilfen**

Erbringer von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien müssen gem. § 37 a Abs. 1 SGB IX über ein Schutzkonzept verfügen: „Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen ... gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.“

→ **Zu den Bereichen Schule und Offener Ganztag**

Auch Schulen müssen über ein Schutzkonzept verfügen, so § 42 Abs 6 SchulG NRW: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

In der Gesetzesbegründung zum LKSG heißt es: „Schulen und Träger der außerunterrichtlichen Angebote arbeiten bei der Umsetzung der Offener Ganztagschule zusammen³. § 11 Nr. 5 LKSG bestimmt, dass auf die Entwicklung, kontinuierliche Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Kinderschutzkonzepten auch in den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich hingewirkt wird.

Neue gesetzliche Grundlage

Mit dem neuen Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen⁴ werden Schutzkonzepten noch einmal hervorgehoben und auf eine breite Basis gestellt. Es heißt in § 1 Abs. 2: „Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.“

Frau Marie-Louise Gausling, Referentin für das Themenfeld „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ beim Kreissportbund Coesfeld e. V, wird über den aktuellen Stand in den Sportvereinen und über das Vorgehen bei der Erstellung von Präventionskonzepten berichten.

³ BASS 12- 63 Nr. 2

⁴ Bundesgesetzblatt vom 08.04.2025, Nr. 107, Inkrafttreten zum 01.07.2025

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
Vorlage hat lediglich informatorischen Charakter							
2.	<i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?						